

## Verkaufs, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### §1 Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche auch zukünftige Angebote und Lieferungen des Verkäufers. Bedingungen des Käufers sind für den Verkäufer unverbindlich, wenn sie mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen. Eines ausdrücklichen Widerspruches des Verkäufers gegen die Bedingungen des Käufers bedarf es nicht.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffen werden, sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Derartige besondere schriftliche Abmachungen gehen den Bedingungen vor, soweit sie ihnen widersprechen. Im übrigen bleiben diese Bedingungen unberührt.

### §2 Angebote, Bestellungen und Preise

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Angebote des Verkäufers freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Verpackungseinheit, Liefermenge und Lieferzeit.
2. Die Verträge zwischen Verkäufer und Käufer werden grundsätzlich zu Festpreisen abgeschlossen. Jedoch behält sich der Verkäufer eine Änderung oder Angleichung des Preises vor, sobald die Marktpreise für die verkauften Waren sich vom Abschluss des Kaufvertrages bis zur Lieferung um mehr als 10% verändern. Darüber hinaus gehen nach Vertragsabschluss entstehende neue Spesen und Nebenkosten jeder Art sowie Steuern und oder sonstige Abgaben sowie nachträgliche Erhöhungen bestehender Spesen und Nebenkosten jeder Art sowie Steuern und oder sonstige Abgaben ebenso wie Änderungen von Einfuhr-, Zoll- und Devisenbestimmungen zu Lasten des Käufers.
3. Eine Bestellung gilt vom Verkäufer erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist. Als Bestätigung gilt auch die Erteilung einer Rechnung. Telefonische Absprachen und Abmachungen mit Vertretern des Verkäufers bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung.

### §3 Lieferung und Versand

1. Die Ware reist unversichert und in jedem Falle auf Gefahr des Käufers. Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass die Ware an den Käufer ab Lieferwerk oder ab Lager versandt wird.
2. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt durch den Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.
4. Für vereinbarte Lieferzeiten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung geschlossener Verträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder ganz oder teilweise von diesen Verträgen zurückzutreten, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von ihm nicht vorhergesehener nicht zu verantwortender Umstände (z.B. höhere Gewalt) gehindert oder behindert ist. Ersatzansprüche irgendwelcher Art stehen dem Käufer in einem solchen Falle nicht zu. Werden nach dem Abschluss des Vertrages dem Verkäufer durch behördliche Anordnung neue Verpflichtungen auferlegt, die abgeschlossene Verträge betreffen, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder von diesen Verträgen zurückzutreten oder sie zu entsprechend geänderten Bedingungen zu erfüllen. Ersatzansprüche des Käufers im Falle des Rücktritts des Verkäufers sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.
5. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung sowie glückliche Ankunft bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, vorzeitig zu liefern. Er ist außerdem zu Teillieferungen berechtigt.
6. Mengen, die auf Abruf verkauft sind und innerhalb der festgesetzten Lieferzeit nicht abgenommen werden, können von dem Verkäufer nach setzen einer angemessenen Nachfrist im Vertrag gestrichen werden.
7. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die Spezifikation sowie sonstige zur Auftragsausführung benötigten Angaben bis zu dem vereinbarten Termin aufzugeben. Kommt der Käufer hiermit in Verzug, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, selbst zu spezifizieren und dann zu liefern, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## §4 Reklamation

1. Mängelrügen und Beanstandungen der Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfangnahme der Ware oder Entdeckung des Mangels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. Dabei sind etwaige Mängel genau zu beschreiben und ihre erkennbaren Gründe und Ursachen anzugeben. Gleichzeitig sind nach Abstimmung mit dem Verkäufer erforderliche Beweismittel vorzulegen. Der Käufer muss dem Verkäufer und seinem Lieferanten Gelegenheit geben, sich von der Berechtigung von Beanstandungen zu überzeugen. Tut er dies nicht, so entfallen jegliche Mängelansprüche. Mängelrügen und Mängelbeanstandungen müssen gegenüber dem Verkäufer erhoben werden; Reklamationen gegenüber einem Vertreter, Makler oder Agenten genügen nicht. Nicht rechtzeitig oder richtig bemängelte oder beanstandete Ware gilt als genehmigt. Teilmängel können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

Mängelrügen und Mängelbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Käufer mit der Be- und Verarbeitung der Ware begonnen hat, es sei denn, es handelt sich um einen versteckten Mangel.

Jede Lieferung und Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Etwaige Mängel bei einer Lieferung oder Teillieferung sind ohne Rechtsfolge für andere Lieferungen oder Teillieferungen. Hält sich die Fehlerquote im handelsüblichen Rahmen und entspricht der Rest der Partie der kontraktlichen Qualität, so sind Reklamationen ausgeschlossen.

2. Ist eine Beanstandung gerechtfertigt, so wird der Verkäufer die ihm gegenüber seinen Lieferanten zustehenden Ansprüche an den Käufer zum Zweck der weiteren Rechtsverfolgung abtreten. Der Käufer verpflichtet sich, die Rechtsverfolgung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko durchzuführen. Gelingt es dem Käufer nicht, vgegenüber dem Lieferanten die ihm zustehenden Ansprüche durchzusetzen, so trägt der Verkäufer das Risiko der Schadloshaltung in der Weise, dass unter diesen Voraussetzungen unmittelbare Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer bestehen.

Sofern der Käufer dem Verkäufer nicht nachgewiesen hat, dass er nicht in der Lage war, die ihm zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten durchzusetzen, gewährt der Verkäufer nach Wahl des Käufers ein Recht auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, sofern dies dem Käufer noch zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, insbesondere verzögert sich die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in unvertretbarer Weise, wird sie vom Verkäufer abgelehnt oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer berechtigt, Minderung oder Wandelung zu verlangen. Andere Ansprüche und Rechte des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der verkauften Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht; gleiches gilt dann, wenn der Verkäufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft auf Ersatz des Mangelfolgeschadens haftet. Die Schadensersatzhaftung des Verkäufers bleibt in den Fällen unberührt, in denen der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht schuldhaft verletzt hat.

Unberührt bleiben des weiteren alle Ansprüche gemäß §1,4 Produkthaftungsgesetz.

3. Hat der Verkäufer die Ware oder Teile davon ersetzt, so ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zu unverzüglicher Rücksendung der ersetzten Ware auf Kosten des Verkäufers verpflichtet.

4. Beseitigt der Käufer einen Qualitätsmangel selbst oder durch einen Dritten und hatte der Verkäufer dem orher schriftlich zugestimmt, so ist der Käufer berechtigt, die Erstattung der tatsächlich aufgewandten, höchstens jedoch die Kosten zu fordern, die der Verkäufer oder sein Vorlieferant zur Beseitigung des Mangels aufgewandt haben würden.

## §5 Haftung

1. Soweit im vorstehenden gemäß §4 Ansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen worden sind, gilt dies auch im Hinblick auf die sonstigen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Ansprüche – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches. Dies gilt insbesondere für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen Verletzung von Nebenpflichten oder wegen einer deliktischen Haftung.

2. Soweit im vorstehenden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen worden sind, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, welche dem Käufer unmittelbar gegenüber den Angestellten, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zusteht.

## §6 Zahlung

1. Zahlungen haben grundsätzlich „Netto/Kasse“ sofort nach Rechnungserteilung, spätestens jedoch am Tage des in der Rechnung angegebenen äußersten Zahlungszieles, zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins sind ohne vorherige Mahnung unbeschadet etwa weitergehende Ansprüche Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
2. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen und nur unter Abzug der entstehenden Zinsen und Kosten unter Vorbehalt gutgeschrieben. Für rechtzeitiges und richtiges Vorzeigen oder Beibringen von Protesten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Bei Hereinnahme von Wechseln ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung auch vor Beendigung der Laufzeit des Wechsels zu verlangen.
3. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers nach Vertragsabschluß ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluß vorliegende Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, dem Verkäufer nach Vertragsabschluß bekannt werden.
4. Nicht fristgemäße Bezahlung berechtigt den Verkäufer bei Teillieferungen zur Verweigerung der Weiterlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge ohne Schadensersatzpflicht.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Käufer bei Vertragsabschluss das Kursrisiko.

## §7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit den nachstehenden Verlängerungen und Erweiterungen.
2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftiger Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist zur Verarbeitung der Ware lediglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Jede Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer, so dass der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Während und auch nach der Verarbeitung der Ware ist der Käufer Verwahrer derselben für den Verkäufer. Wenn der Käufer Waren des Verkäufers mit Waren anderer Verkäufer oder mit seinen eigenen Waren verbindet, vermischt oder verarbeitet, so erlangt der Verkäufer auf jeden Fall im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Ware das Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem oben bezeichneten Besitzkonstitut. Die Ware gilt als Vorbehaltsware des Verkäufers.
3. Die Forderungen des Käufers aus dem unvermischten oder unverarbeiteten Weiterverkauf der Ware werden bereits jetzt in voller Höhe, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe eines besträngigen Teilbetrages, der dem oben lit. b) Satz 5 genannten Wert entspricht, an den Verkäufer abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.
4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf gemäß Abs. c) auf den Verkäufer übergeht. Zu einer anderen Verfügung als zum Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Käufer nicht berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer, sofern der Verkäufer von dem pfändenden Dritten keinen Ersatz erlangen kann.
5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang trotz der Abtretung solange ermächtigt, als er seine vertraglichen Pflichten dem Verkäufer gegenüber erfüllt. Die

Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verzichtet auf alle ihm aus dem erweiterten und verlängertem Eigentumsvorbehalts zustehenden Rechte, soweit der Käufer alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten spätestens freizugeben, sobald der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6. Im Falle des Verzuges des Käufers sowie bei etwaiger Zahlungseinstellung oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Verkäufer berechtigt, sowohl die Weiterveräußerung als auch die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um den Verkäufer in den Stand zu setzen, die Einziehung der Forderung gegenüber den Abkäufern selbst zu betreiben. In diesen Fällen ist der Verkäufer auch berechtigt, die noch beim Käufer vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Abweichend von § 449 Abs. 2 BGB kann Verkäufer die Herausgabe der Sache auch verlangen, wenn Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist.

## **§8 Sonstiges**

1. Das Verpackungsmaterial ist außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu Lasten des Käufers zu entsorgen.

## **§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg

2. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach Wahl des Verkäufers durch die ordentlichen Hamburg Gerichte oder durch das Schiedsgericht des Hamburger freundschaftlichen Arbitrage zu entscheiden. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sein Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung auszuüben.

3. Gerichtsand ist in jedem Falle – auch für Wechsel – und Scheckklagen – Hamburg.

4. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

**Juli 2009**

**Herbert Knoke GmbH & Co.KG**